

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel

Unverbindliches Kopie-Exemplar,
maßgeblich ist nur der Prüfungsbericht in Papierform

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und dhpg ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel

Kopie 24.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	4
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
4.1 Prüfungsgegenstand	9
4.2 Art und Umfang der Prüfung	9
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2 Jahresabschluss	12
5.1.3 Lagebericht	12
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltensgestaltende Maßnahmen	13
5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	15
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
6.1 Vermögenslage	17
6.2 Finanzlage	20
6.3 Ertragslage	22
7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	25
8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	25
9. Schlussbemerkung	26

Disclaimer

Bei Prozentangaben und Zahlen in diesem Bericht können Rundungsdifferenzen auftreten.

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Anlagen

- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Kopie 24.08.2021

1. Prüfungsauftrag

Das

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel,

(im Folgenden auch "Abwasserwerk" oder "Einrichtung" genannt) wird als Sondervermögen der Stadt Niederkassel als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt und ist damit gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a.F.) verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Dementsprechend hat uns der Betriebsleiter des Abwasserwerks durch Prüfungsvertrag vom 20. April 2021 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch GPA NRW genannt) schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 106 GO NRW a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW vom 18. Dezember 2018 und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Land Nordrhein-Westfalen - kurz Prüfungsverordnung - sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F., 09.2017) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die am 20. / 22. April 2021 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Abwasserwerks von besonderer Bedeutung sind:

Der Betriebsleiter führt aus, dass die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Niederkassel durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, erfolgt. Entsprechend bestehen eine Entwässerungssatzung sowie eine Beitrags- und Gebührensatzung.

Einführend wird durch den Betriebsleiter der Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2020 thematisiert. Dieser entwickelte sich im Berichtsjahr besser, als im Wirtschaftsplan 2020 prognostiziert wurde. Der Frischwasserverbrauch lag mit 120 Litern pro Tag über dem Vorjahresniveau (112 Liter pro Tag). Entsprechend erhöhte sich die Schmutzwassermenge im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich des Niederschlagswassers wurde nahezu die gleiche Flächengröße wie im Vorjahr berücksichtigt.

Bereits seit 2018 gestaltete sich die Klärschlamm Entsorgung schwieriger als in den Vorjahren, da der Klärschlamm wegen neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr wie gewohnt als Dünger ausgebracht werden konnte. Dadurch musste ein Entsorger gefunden werden. In dem Zusammenhang wurde ein Partner gefunden, mit dem seit März 2019 bis Ende 2022 ein Entsorgungsvertrag geschlossen wurde. Folglich ist die Klärschlamm Entsorgung bis 2023 gesichert.

Im Berichtsjahr konnte ausschließlich nur ein Teil der Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Kläranlage abgeschlossen werden. Dies liegt insbesondere an personellen Engpässen sowie den Einschränkungen, die aus der Corona-Pandemie resultieren. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen in den Stadtteilen Lülsdorf, Ranzel und Rheidt wurden im Jahr 2020 teilweise fertiggestellt. Auch auf der Kläranlage mussten einige Maßnahmen (Sandfang, Optimierung Vorklärbecken) ins Folgejahr verschoben werden.

Hinsichtlich der Ertragslage lässt sich feststellen, dass der Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr um T€ 64 angestiegen ist. Dies resultiert im Wesentlichen aus der verbesserten Betriebsleistung um T€ 320, dem allerdings angestiegene Betriebsaufwendungen in Höhe von T€ 309 gegenüber stehen. Das verbesserte Finanzergebnis von T€ 53 trägt ebenso zu einer Erhöhung des Jahresüberschusses im Vergleich zum Vorjahr bei.

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation wurden im Berichtsjahr aus der Gebührenüberdeckung 2020 Rückstellungen saldiert in Höhe von T€ 131 zugeführt. Zum 31. Dezember 2020 ergibt sich ein rückgestellter Betrag von T€ 545 für die Kompensation von Unterdeckungen in Folgejahren.

Die Vermögens- und Finanzlage wird anhand von Kennzahlen verdeutlicht.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Abwasserwerks unter Punkt 6 dieses Berichts, Ana-

lyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Einrichtung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sieht der Wirtschaftsplan weiterhin keine Erhöhung der Gebühren vor, jedoch wird im Rahmen des Wirtschaftsplan wiederum ein Jahresüberschuss von T€ 2.760 veranschlagt. Gemäß Ratsbeschluss sollen T€ 2.600 vorab an die Stadt Niederkassel abgeführt werden.

Im Vermögensplan sind für 2021 Gesamtinvestitionen i.H.v. T€ 6.334 vorgesehen, die insbesondere für die Renovierung und Erneuerung des Kanalnetzes gemäß den Anforderungen der Bezirksregierung an die Durchführung des Abwasserbeseitigungskonzept mit T€ 2.815 kalkuliert werden.

Daneben sind auch Investitionen für Erschließungsmaßnahmen sowie für den Bereich der Pumpwerke berücksichtigt.

Aus der Corona-Pandemie sind in 2021 noch geringere negative Auswirkungen im Vergleich zum Berichtsjahr zu erwarten. Im Berichtsjahr wurde ein geringfügig höherer Wasserverbrauch, aufgrund höherer Hygienemaßnahmen realisiert. Dementsprechend ergibt sich eine höhere Menge an Schmutzwasser. Es wird davon ausgegangen, dass diese Effekte im Jahr 2021 in etwas abgeschwächter Form sich fortsetzen werden.

Die Gebührenentwicklung der Abwasserbeseitigung wird maßgeblich von einem langfristig steigenden Sanierungsbedarf und steigenden Fixkosten beeinflusst. Dabei gilt es eine größtmögliche Planungssicherheit anzustreben, um die damit verbundenen Risiken, insbesondere das Risiko von Gebührenerhöhungen, zu minimieren.

Abschließend wird für das Wirtschaftsjahr 2021 weiterhin insgesamt eine positive Geschäftsentwicklung erwartet.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die Beurteilung der künftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir folgende Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten festgestellt:

Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, wurde nicht eingehalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW hat der Rat der Stadt Niederkassel den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen und den geprüften Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen. Da die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 erst am 25. März 2021 erfolgte, wurde gegen die o.g. Feststellungsfrist verstoßen.

Im Berichtsjahr wurden zwar Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW fristgerecht erstellt, vor dem Hintergrund, dass wegen der Corona-Pandemie nur eine Betriebsausschusssitzung im Jahr 2020 stattgefunden hat, wurden diese Zwischenberichte jedoch nicht an die Betriebsausschussmitglieder kommuniziert.

Die o.g. Verstöße sind nicht mit Sanktionen bewährt. Infolgedessen haben sich keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ergeben.

Kopie 24.08.2021

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichts haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 24. August 2021, wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das **Abwasserwerk der Stadt Niederkassel**, Niederkassel,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel, Niederkassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerks für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusam-

menhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 106 GO NRW a.F. waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der für die Aufstellung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständigen Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für unsere Prüfung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Bestätigungsvermerk.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehören, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Ebenso war die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 16. Februar 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der am 25. März 2021 durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in Vertretung für den Rat der Stadt Niederkassel gemäß § 26 EigVO NRW festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ im

Bestätigungsvermerk.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 316 ff. HGB und gemäß § 106 GO NRW a.F. sowie den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserwerks sowie dessen Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Betriebsatzung und die Sitzungsprotokolle des Betriebsausschusses vom Abwasserwerk eingesehen.

Das interne Kontrollsystem des Abwasserwerks haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der identifizierten und beurteilten Fehlerrisiken festgelegt.

Für als angemessen aufgebaut beurteilte Kontrollverfahren haben wir Prüfungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Anwendung im Wirtschaftsjahr vorgenommen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikobeurteilung und entsprechend der darauf aufbauenden Prüfungsstrategie nicht kontrollorientiert. Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wurden bestimmt durch unsere Risikoeinschätzung; aussagebezogene Prüfungshandlungen wurden in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Auf der Grundlage der beschriebenen Vorgehensweise haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse unter Berücksichtigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung von Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der empfangenen Ertragszuschüsse,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten

- sowie sonstige Verbindlichkeiten,
- Prüfung der Eigenkapitalentwicklung
 - Prüfung der Gebührennachkalkulation.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung der Methode der bewussten Auswahl. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen, Verbindlichkeiten, der Guthaben bzw. Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren, Bankbestätigungen sowie Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Die Auswahl der Debitoren und der Kreditoren, von denen Saldenbestätigungen eingeholt wurden, erfolgte in Stichproben nach der Methode der bewussten Auswahl. Die Saldenbestätigungen von Kreditinstituten und Rechtsanwälten wurden vollständig angefordert.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandards: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720, 09.2010).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 28. Juli bis zum 24. August 2021 in den Geschäftsräumen des Abwasserwerks in Niederkassel und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter des Abwasserwerks sowie alle beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Sie haben uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Die gesetzlichen Vertreter haben außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigefügt.

Das Abwasserwerk hat als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs 3 HGB und den Sondervorschriften der EigVO NRW entspricht.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Abwasserreinigungsanlagen", "Abwassersammlungsanlagen", "Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe", "Allgemeine Rücklage", "Zweckgebundene Rücklage" und "Empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgeleitet worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden beachtet. Die ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie der EigVO NRW wurden befolgt.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW. Die nach § 25 EigVO NRW i.V.m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, erläutert.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Schätzung der Nutzungsdauern erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen der Abwassertechnik wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände:

- Kanaldatenbank 6 Jahre

Sachanlagen:

- Gebäude und andere Bauwerke 33 bis 50 Jahre
- Kanalnetz (Hausanschlüsse, Haltungen, Schächte etc.) 70 Jahre
- Maschinen und Maschinentechnik 12 Jahre
- Blockheizkraftwerk 10 Jahre
- Sonderbauwerke 33 bis 70 Jahre

In Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG wird für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 250,00, aber nicht € 1.000,00 übersteigen, ein Sammelposten gebildet, der, linear über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Zum 1. Januar 2014 erfolgte eine Neubewertung der Abwassersammlungsanlagen auf Basis einer digitalen technischen Kanaldatenbank; erstmalig wurden die Wirtschaftsgüter der Abwassersammlungsan-

lagen nach Komponenten, d.h. nach Haltungen und Schächten sowie Sonderbauwerken, erfasst. In diesem Zusammenhang erfolgte in 2014 die Erfassung von bewertungsinduzierten Nettoneuzugängen im Anlagevermögen von T€ 2.882, die annähernd vollständig infolge einer buchhalterischen Nacherfassung von korrespondierenden Sonderposten aus der Finanzierung nicht zu einem Reinvermögenszuwachs geführt haben. Die Nutzungsdauern wurden unverändert mit 50 bzw. 70 Jahren angesetzt.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich Wertberichtigungen. Langfristig unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst.

Die **übrigen Forderungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das **Stammkapital** beträgt satzungsgemäß T€ 2.600 und ist voll eingezahlt.

Die unter den Sonderposten für **empfangene Ertragszuschüsse** passivierten Baukostenzuschüsse für Kanalanschlüsse wurden bis 2002 jährlich mit 3 % aufgelöst. Ab 2003 erfolgt die Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Wie oben bereits erläutert, erfolgte zum 1. Januar 2014 eine Neubewertung der Abwassersammlungsanlagen auf Basis einer digitalen technischen Kanaldatenbank; wir verweisen auf die Ausführungen zum Anlagevermögen. In diesem Zusammenhang ergaben sich in 2014 bewertungsinduzierte Nettoneuzugänge zu den Ertragszuschüssen in Höhe von T€ 2.654. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde der von dem Betriebsleiter erstellte und vom Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 festgestellte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	10.274
Aufwendungen	<u>-7.891</u>
Jahresüberschuss	2.383
Gewinnvortrag	1.075
Ausschüttung an die Stadt Niederkassel	<u>-2.380</u>
Bilanzgewinn	<u><u>1.078</u></u>
<u>Vermögensplan</u>	
Auszahlungen	13.805
Einzahlungen	<u>13.805</u>

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf T€ 8.875 festgesetzt. Jedoch wurden im Wirtschaftsjahr 2020 keine neuen Kredite aufgenommen.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden mit T€ 7.962 veranschlagt. Realisiert wurden in dem Berichtsjahr dahingegen Investitionen i.H.v. T€ 3.987.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2020 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Abweichungen ergeben:

	Erfolgsplan vom 11.12.2020	Ist-Ergebnis 2020	Ergebnis- abweichung
	T€	T€	T€
Summe Erträge	10.274	10.478	204
Summe Aufwendungen	<u>-7.891</u>	<u>-7.804</u>	<u>87</u>
Jahresüberschuss	<u><u>2.383</u></u>	<u><u>2.674</u></u>	<u><u>291</u></u>
Kostendeckungsgrad	130,2 %	134,3 %	

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten. Nähere Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in An-

lage 7 zu entnehmen; ebenso die Gegenüberstellung des Vermögensplans zu den Ist-Zahlungen.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde durch den Rat der Stadt Niederkassel als zuständigem Gremium am 25. März 2021 mit Erträgen von T€ 10.534 und Aufwendungen von T€ 7.773 im Erfolgsplan und mit Ein- und Auszahlungen von T€ 11.997 im Vermögensplan beschlossen. Die Ausschüttung an die Stadt Niederkassel ist mit T€ 2.600 geplant. Im Wirtschaftsjahr 2021 sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 6.799 und Investitionen in Höhe von T€ 6.010 geplant.

Kopie 24.08.2021

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In den nachfolgenden Erläuterungen wurden zu analytischen Vergleichszwecken den Zahlen des Wirtschaftsjahres die Zahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gegenübergestellt.

6.1 Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	69	0,1	70	0,1	-1
Sachanlagen	70.791	97,8	69.945	98,6	846
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	70.860	97,9	70.015	98,7	845
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	913	1,3	784	1,1	129
Forderungen gegen "Konzern" Stadt Niederkassel	484	0,7	122	0,2	362
liquide Mittel	24	0,0	6	0,0	18
sonstige kurzfristige Aktiva	79	0,1	0	0,0	79
kurzfristig gebundenes Vermögen	1.500	2,1	912	1,3	588
Vermögen	72.360	100,0	70.927	100,0	1.433

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang. Das Anlagevermögen ist im Berichtsjahr bei Zugängen von T€ 3.987 sowie bei Abgängen zu Restbuchwerten von T€ 35 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 3.107 um T€ 845 angestiegen. Die Zugänge bewegen sich im Wesentlichen im Bereich der Anlagen im Bau i.H.v. T€ 3.623. Dabei handelt es sich bei den Investitionen überwiegend um Kanalsanierungs- und -erweiterungsmaßnahmen, insbesondere in dem Sanierungsgebiet Lülsdorf. Im Bereich des Pumpwerks in der Burgstraße wurden ebenso Zugänge i.H.v. T€ 75 investiert. Desweiteren wurden auch Zugänge im Zusammenhang mit der Erweiterung des ersten Obergeschosses des Betriebsgebäudes i.H.v. T€ 698 ausgewiesen. Diese Maßnahme wurde im Berichtsjahr finalisiert und in die Anlage "Betriebsgebäude" umgebucht und planmäßig auf die Restnutzungsdauer von 20 Jahren des Gesamtgebäudes abgeschrieben.

Daneben ergeben sich Zugänge im Bereich der Abwassersammlungsanlagen sowie den Betriebs- und Geschäftsausstattungen. Im Zusammenhang mit den Abwassersammlungsanlagen wurden ebenso Investitionen getätigt, die der Erneuerung sowie Erweiterung der Abwassersammlungsanlagen dienen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden im Wesentlichen Ammoniumsmessgeräte angeschafft.

Die **Abschreibungsquote** des Anlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 80.765) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 148.936 ohne Anlagen im Bau) beträgt 54,2 % (Vorjahr: 52,8 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 3 und 70 Jahren.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind im Vergleich zum Vorjahr stichtagsbedingt angestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem höheren Forderungsbestand der Kanalbenutzungsgebühren aufgrund deutlich höherer verbrauchter Schmutzwassermengen im Vergleich zum Vorjahr mit T€ 839 (Vorjahr: T€ 640).

Die **Forderungen gegen den "Konzern" Stadt Niederkassel** nahmen stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr um T€ 362 zu. Insbesondere die Forderungen gegenüber den Stadtwerken aus der Abwassergebührenabrechnung 2020 stiegen um T€ 300 auf eine Gesamtsumme von T€ 403 an.

Zur Veränderung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung unter Punkt 6.2 "Finanzlage".

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stammkapital	2.600	3,6	2.600	3,7	0
Allgemeine Rücklage	13.863	19,1	13.863	19,5	0
zweckgebundene Rücklagen	1.064	1,5	1.064	1,5	0
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>1.111</i>	<i>1,5</i>	<i>1.041</i>	<i>1,5</i>	<i>70</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>2.674</i>	<i>3,7</i>	<i>2.610</i>	<i>3,7</i>	<i>64</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>-2.536</i>	<i>-3,5</i>	<i>-2.540</i>	<i>-3,6</i>	<i>4</i>
Bilanzgewinn	1.249	1,7	1.111	1,6	138
Eigenkapital	18.776	25,9	18.638	26,3	138
Empfangene Ertragszuschüsse	12.718	17,6	13.334	18,8	-616
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.323	37,8	29.644	41,8	-2.321
sonstige Verbindlichkeiten	821	1,1	876	1,2	-55
mittel- und langfristiges Fremdkapital	28.144	38,9	30.520	43,0	-2.376
sonstige Rückstellungen	930	1,3	703	1,0	227
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.325	6,0	5.723	8,1	-1.398
Verbindlichkeiten aus dem Leistungsverkehr	904	1,2	557	0,8	347
Verbindlichkeiten gegenüber Konzern Stadt Niederkassel	5.425	7,5	489	0,7	4.936
sonstige kurzfristige Passiva	1.138	1,6	963	1,3	175
kurzfristiges Fremdkapital	12.722	17,6	8.435	11,9	4.287
Kapital	72.360	100,0	70.927	100,0	1.433

Das **Eigenkapital** erhöhte sich im Berichtsjahr insgesamt um T€ 138; dabei wurde ein Jahresüberschuss im Berichtsjahr von T€ 2.674 erzielt, während im Rahmen der Ergebnisverwendung Mittel in Höhe von T€ 2.536 an die Stadt Niederkassel geflossen sind.

Der Rückgang der **empfangenen Ertragszuschüsse** um T€ 616 ist bei Zugängen von T€ 91 auf die planmäßigen Auflösungen in Höhe von T€ 707 zurückzuführen.

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beträgt im Berichtsjahr insgesamt T€ 3.719. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den planmäßigen Tilgungen von T€ 2.641; außerdem verminderte sich die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits um T€ 1.069 auf T€ 1.959. Im Berichtsjahr liegen keine Neuaufnahmen vor.

Die **sonstigen Rückstellungen** liegen mit T€ 930 über dem Vorjahresniveau von T€ 703. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Zugängen der Rückstellungen im Bereich der ausstehenden Rechnungen von T€ 92 auf T€ 206. Demgegenüber besteht ein Abbau der Rückstellungen für Prüfungskosten um T€ 25 auf T€ 20. Währenddessen erhöhte sich die Rückstellung aus Gebührenüberdeckungen für Schmutzwasser um T€ 232 für 2020; gleichzeitig wurde für die Unterdeckung im Niederschlagswasser 2020 die Überdeckung aus 2016 in Höhe von T€ 101 verbraucht.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus dem Leistungsverkehr** ist im Wesentlichen stichtagsbedingt, vor dem Hintergrund der Fertigstellung der Erweiterung des Betriebsgebäudes in Dezember 2020. Zum Prüfungszeitpunkt sind die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber "Konzern" Stadt Niederkassel** resultieren vor allem aus dem Verrechnungsverkehr im "Konzern" Stadt Niederkassel. Zum Abschlussstichtag wird noch die Vorabgewinnausschüttung 2020 von T€ 2.380 als Verbindlichkeit ausgewiesen, da der Zahlungsabfluss erst im Folgejahr erfolgte. Außerdem wurde im Berichtsjahr von der Stadt eine kurzfristige Ausleihung von T€ 2.000 im Rahmen der Optimierung der Cash-Managements ausgezahlt.

Die **sonstigen Passiva** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Bundeskasse Halle - sowohl mittel- und langfristig wie auch im kurzfristigen Bereich - i.H.v. T€ 875, kreditorische Debitoren aus der Gebührenabrechnung des Berichtsjahres, erhaltenen Anzahlungen für Zweitanschlüsse sowie Verbindlichkeiten aus der Personalabrechnung (T€ 571; Vorjahr: T€ 327).

6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Einrichtung ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel sowie die jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

Im Einzelnen setzt sich der Finanzmittelfonds wie folgt zusammen:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
Kontokorrent- und Tagesgeldverbindlichkeiten	-1.959	-3.028	1.069
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	24	6	18
	<u>-1.935</u>	<u>-3.022</u>	<u>1.087</u>

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden.

Kopie 24.08.2021

	2020 T€	2019 T€
1. Jahresergebnis	2.674	2.610
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.107	3.046
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	226	-58
4. - Auflösung der Ertragszuschüsse (Saldo)	-616	-655
5. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	35	1
6. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	787	840
7. -/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-570	206
8. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>5.395</u>	<u>157</u>
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>11.038</u>	<u>6.147</u>
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.987	-1.364
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
12. + erhaltene Zinsen	<u>7</u>	<u>27</u>
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-3.980</u>	<u>-1.337</u>
14. - Auszahlungen an die Stadt Niederkassel	-2.536	-2.540
15. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	2.785
16. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.641	-2.527
17. - gezahlte Zinsen	<u>-794</u>	<u>-867</u>
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-5.971</u>	<u>-3.149</u>
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 9, 13, 18)	1.087	1.661
20. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>-3.022</u>	<u>-4.683</u>
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>-1.935</u></u>	<u><u>-3.022</u></u>

6.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2020		2019		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	10.339	99,2	10.026	99,3	313
+ andere aktivierte Eigenleistungen	79	0,8	72	0,7	7
= Betriebsleistung	10.418	100,0	10.098	100,0	320
+ sonstige betriebliche Erträge	53	0,5	44	0,4	9
- Materialaufwand	2.014	19,3	1.854	18,4	-160
- Personalaufwand	1.234	11,8	1.135	11,2	-99
- sonstige betriebliche Aufwendungen	653	6,3	656	6,5	3
- sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0
= EBITDA	6.569	63,1	6.496	64,3	73
- Abschreibungen	3.108	29,8	3.046	30,2	-62
= Betriebsergebnis	3.461	33,3	3.450	34,1	11
+/- Zinsergebnis	-787	-7,6	-840	-8,3	53
= Jahresergebnis	2.674	25,7	2.610	25,8	64

Die **Umsatzerlöse** liegen mit T€ 10.339 über dem Vorjahresniveau. Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus höheren Einnahmen aus Schmutzwassergebühren; während die Gebühren mit 3,84 €/cbm konstant geblieben sind, haben die Mengen zugenommen, da die im Berichtsjahr aufgrund des trockenen Frühjahrs und Sommers sowie auch Corona bedingt deutlich mehr Trinkwasser geliefert wurde und entsprechend auch mehr Schmutzwasser angefallen ist. Im Berichtsjahr ergaben sich Aufwendungen aus der Zuführung von Gebührenüberdeckungen für 2020 per Saldo von T€ 131 (in 2019 Aufwendungen von T€ 124).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen sonstige Erträge aus dem Leistungsverkehr im "Konzern" Stadt Niederkassel.

Der **Materialaufwand** resultiert im Wesentlichen aus der Unterhaltung von Kanälen, Anlagen und der Schlamm Entsorgung. Im Berichtsjahr ergab sich ein Anstieg von T€ 160 gegenüber dem Vorjahr, der auch das Wirtschaftsplan-Niveau mit T€ 1.803 übersteigt.

Dies liegt insbesondere an den Unterhaltungen der Kläranlage und der Kanäle. Neben der unplanmäßig erforderlich gewordenen Wartung der Untersuchungs sonden (T€ 13) musste auch die Förderschnecke im Einlaufbauwerk (T€ 50) repariert werden. Im Bereich der Abwassersammelungsanlagen sind vermehrt

Befahrungen durchgeführt worden, da man zu dem Schluss gekommen ist, dass dies die Planungssicherheit für Reparaturen erhöht.

Der **Personalaufwand** hat sich gegenüber dem Vorjahr bei einem nur geringfügig niedrigeren Mitarbeiterbestand um T€ 99 erhöht; dies ist vor allem durch Tarifierhöhungen zu begründen. Insgesamt beträgt die Personaleinsatzquote ca. 11,7 % der Betriebsleistung.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen vor allem Verwaltungskostenerstattungen innerhalb des "Konzerns" Stadt Niederkassel und Aufwendungen für die Erstellung von Beschreibungen der Sonderbauwerke; die Aufwendungen liegen etwa auf Vorjahresniveau.

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig und stellen mit 29,5 % der Betriebsleistung weiterhin den wesentlichen Aufwandsfaktor des Abwasserwerks dar.

Das **Betriebsergebnis** ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 11 auf T€ 3.461 angestiegen, das im Wesentlichen aus unterproportional gestiegenen Aufwendungen bei höheren Umsatzerlösen resultiert. Die Quote beträgt im Berichtsjahr weiterhin 34,1 % der Betriebsleistung.

Das **Zinsergebnis** hat sich mit T€ -787 um T€ 53 verbessert. Ursächlich hierfür ist der gesunkene Darlehensbestand um 4,4 %.

Insgesamt konnte auch im Berichtsjahr ein positives **Jahresergebnis** von T€ 2.674 erzielt werden, das über dem erwarteten Planergebnis von T€ 2.383 liegt. Für die Abweichung sind vor allem der Minderaufwand für das Personal sowie das deutlich verbesserte Zinsergebnis verantwortlich.

Bezogen auf das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ergeben sich folgende Rentabilitätskennzahlen:

		2020 T€	2019 T€	2018 T€
durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	18.707	18.603	18.389
EBITDA	T€	6.569	6.496	6.583
	%	35,1	34,9	35,8
Betriebsergebnis	T€	3.461	3.450	3.519
	%	18,5	18,5	19,1
Jahresergebnis	T€	2.674	2.610	2.598
	%	14,3	14,0	14,1

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt sich wie folgt dar:

		2020 T€	2019 T€	2018 T€
durchschnittliches Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	71.643	71.879	73.344
EBITDA	T€	6.569	6.496	6.583
	%	9,2	9,0	9,0
Betriebsergebnis	T€	3.461	3.450	3.519
	%	4,8	4,8	4,8
Jahresergebnis	T€	2.674	2.610	2.598
	%	3,7	3,6	3,5

Kopie 24.08.2021

7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Niederkassel ist gemäß § 10 EigVO NRW ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, die Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung und –fortschreibung und die Dokumentation.

Es wurde eine Dokumentation erstellt, die das Risikoumfeld und die Risikomanagementbestandteile beschreibt und abgrenzt. Die Dokumentation beinhaltet auch einen Risiko-Katalog, der zunächst das jeweilige Risiko kurz beschreibt, die Risikoart kategorisiert, die Verantwortlichkeit zuordnet und die Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung bestimmt. Die Ergebnisse des jährlich zu erstellenden Risiko-Katalogs werden im Risiko-Portfolio nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der Auswirkung erfasst. Es erfolgt eine vergleichende Darstellung mit der Risiko-Situation des Vorjahres. Im Berichtsjahr wurde als neues Risiko die "Pandemie" aufgenommen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und im technischen Bereich festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung geeignet sind und insoweit eine Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW vorhanden ist. Ferner wurde eine abschließende jährliche Dokumentation der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen erstellt.

8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
 - die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir in den Abschnitten 6.1 "Vermögenslage", 6.2 "Finanzlage", 6.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020 zu keinen Beanstandungen.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F., 09.2017) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des unter Punkt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 24. August 2021

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Kopie 24.08.2021

ANLAGEN

Kopie 24.08.2021

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Kopie 24.08.2021

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel
BILANZ zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA

PASSIVA

	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	2.600.000,00		2.600.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		68.633,49	70.169,49	II. Allgemeine Rücklage	13.863.356,40		13.863.356,40
II. Sachanlagen				III. Zweckgebundene Rücklage	1.064.414,29		1.064.414,29
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	218.529,66		218.529,66	IV. Bilanzgewinn			
2. Abwasserreinigungsanlagen	7.727.280,51		7.828.113,51	Gewinnvortrag	1.110.539,55		1.040.847,49
3. Abwassersammlungsanlagen	60.031.666,74		61.111.855,53	Jahresüberschuss	2.673.778,11		2.609.913,10
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	200.399,08		173.926,37	Ergebnisverwendung	<u>2.536.127,65-</u>	1.248.190,01	<u>2.540.221,04-</u>
5. Anlagen im Bau	<u>2.613.538,73</u>	70.791.414,72	612.325,38	B. Empfangene Ertragszuschüsse			
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				sonstige Rückstellungen		929.557,26	703.480,12
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	912.737,68		784.121,51	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	481.100,19		111.199,52	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.648.642,22		35.366.901,19
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.573,19		11.454,98	2. erhaltene Anzahlungen	9.270,75		54.035,19
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>75.281,69</u>	1.471.692,75	3.738,45-	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	903.922,50		557.350,64
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		23.925,40	5.648,06	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nie- derkassel und deren Eigenbetrieben	5.017.853,07		82.671,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.852,45	3.812,03	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	406.688,09		406.379,86
				6. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.949.294,22</u>	39.935.670,85	<u>1.783.949,01</u>
		<u>72.359.518,81</u>	<u>70.927.417,59</u>			<u>72.359.518,81</u>	<u>70.927.417,59</u>

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		10.338.633,11	10.026.422,43
2. andere aktivierte Eigenleistungen		78.868,73	71.779,67
3. sonstige betriebliche Erträge		53.164,30	44.235,79
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	222.193,00		201.887,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.792.093,70</u>	2.014.286,70	1.652.188,15
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	955.638,18		865.901,65
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 68.511,79 (€ 67.370,80)	<u>278.050,68</u>	1.233.688,86	269.373,85
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.107.561,58	3.045.600,45
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		653.242,54	656.250,97
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsung € 2.671,96 (€ 3.598,11)		6.981,96	27.301,88
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>794.178,31</u>	<u>867.538,06</u>
10. Ergebnis nach Steuern		2.674.690,11	2.610.999,10
11. sonstige Steuern		912,00	1.086,00
12. Jahresüberschuss		2.673.778,11	2.609.913,10
13. Gewinnvortrag		1.110.539,55	1.040.847,49
14. Ergebnisverwendung		2.536.127,65-	2.540.221,04-
15. Bilanzgewinn		<u><u>1.248.190,01</u></u>	<u><u>1.110.539,55</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel mit dem Sitz in der Rathausstr. 19 in 53859 Niederkassel hat den Jahresabschluss unter der Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht handelsrechtlichen Vorschriften.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die folgenden zusätzlichen Gliederungsposten ergänzt:

- Abwasserreinigungsanlagen
- Abwassersammlungsanlagen
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen
- Allgemeine Rücklage
- Zweckgebundene Rücklage
- Empfangene Ertragszuschüsse

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Im Zugangsjahr erfolgen zeitanteilige Abschreibungen.

In Anlehnung an § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG werden sofort abzugsfähige Anlagegüter bis zu € 800,00 im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst. Für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 250,00, aber nicht € 1.000,00 übersteigen, wurde entsprechend § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der, beginnend im Jahr der Anschaffung, linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalbetrag bewertet. Langfristige unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst. Die Bildung von Wertberichtigungen unterblieb wegen fehlender Ausfallrisiken.

Die bis zum 31.12.2002 passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW a.F. in Verbindung mit dem Schreiben vom 29. Juni 1990 – III B 4 - 5/701- 4578/89 - des Innenministers NRW mit 3 % p.a. ertragswirksam aufgelöst. Diese Vorschrift wird trotz Zurücknahme des Schreibens beibehalten.

Die seit dem Jahr 2003 unter den empfangenen Ertragszuschüssen passivierten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse wurden im Jahr 2009 mit den Posten empfangene Ertragszuschüsse zusammengefasst. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagengitter dargestellt (siehe Anlage zum Anhang).

Forderungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben T€ 62,8 eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Bilanzgewinn

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2020 in Höhe von € 1.248.190,01 wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung	€ 1.248.190,01
---------------------------	----------------

Rückstellungen

Der Ausweis betrifft folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten des Berichtsjahres:

	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch 2020 €	Auflösung 2020 €	Zuführung 2020 €	Stand 31.12.2020 €
Gebührenüberdeckung	413.835,73	101.058,40	0,00	232.289,10	545.066,43
ausstehende Rechnungen	92.016,96	92.016,96	0,00	176.019,10	176.019,10
Abwasserabgabe	73.300,45	73.300,45	0,00	75.000,00	75.000,00
Urlaubs-/ Gleitzeitanprüche	78.329,54	78.329,54	0,00	102.029,44	102.029,44
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	45.997,45	45.997,45	0,00	31.442,29	31.442,29
	703.480,13	390.702,80	0,00	616.779,93	929.557,26

Kopie 24.08.2021

Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

	Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit		
	2020 €	Bis 1 Jahr €	mehr als 1 Jahr €	davon mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.648.642,22	4.324.920,63	27.323.721,59	15.948.951,61
<i>Vorjahr</i>	<i>35.366.901,19</i>	<i>5.722.811,50</i>	<i>29.644.089,69</i>	<i>21.341.415,19</i>
erhaltene Anzahlungen	9.270,75	9.270,75	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>54.035,19</i>	<i>54.035,19</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	903.922,50	903.922,50	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>557.350,64</i>	<i>557.350,64</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	5.017.853,07	5.017.853,07	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>82.671,34</i>	<i>82.671,34</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	406.688,09	406.688,09	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>406.379,86</i>	<i>406.379,86</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	1.949.294,22	1.137.950,23	821.474,12	502.608,87
<i>Vorjahr</i>	<i>1.783.949,01</i>	<i>908.441,07</i>	<i>875.507,94</i>	<i>636.581,28</i>
	39.935.670,85	11.800.605,27	28.145.195,71	16.451.560,48
<i>Vorjahr</i>	<i>38.251.287,23</i>	<i>7.731.689,60</i>	<i>30.519.597,63</i>	<i>21.977.996,47</i>

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	2020 T€	2019 T€
Schmutzwasser	6.372	6.074
Niederschlagswasser	3.318	3.281
Entsorgung Hauskläranlagen	10	10
Genehmigungsgebühren Kanalhausanschlüsse	7	7
Auflösung Ertragszuschüsse	548	568
Auflösung Investitionszuschüsse	159	157
Gebührenüberdeckung	-131	-124
Verwaltungsgebühren	2	29
Stromeinspeisung BHKW	54	24
	10.339	10.026

Nachtragsbericht

Als Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2020, die für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von besonderer Bedeutung sind, ist weiterhin die Corona-Krise zu nennen. Es wird auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Sonstige Angaben

Im Wirtschaftsjahr wurden zwei derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Den Zinsswaps liegt jeweils ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko (Mikro-Hedge) zugrunde. Das mit der aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheit nach § 254 HGB gesicherte Kreditvolumen beträgt zum Bilanzstichtag, insgesamt TEUR 2.430.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die negativen Marktwerte der Bewertungseinheiten betragen zum 31. Dezember 2020 € 872.499,49. Der Betrag entspricht den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Werten der Swapgeschäfte.

Abschlussprüferhonorar

	2020 €	2019 €
Abschlussprüfungsleistungen	27.400	19.800
	27.400	19.800

Dabei handelt es sich bei einem Betrag von 7.836,00 € um prüferische Mehrarbeiten der dhpG, die sich aufgrund von Prüfhemmnissen bei der Jahresabschlussprüfung 2019 ergeben haben. Diese sind als periodenfremde Aufwendungen im Berichtsjahr ausgewiesen.

4. Angaben gem. § 24 Abs. 2 EigVO NRW

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Kläranlage

	2020 Stand: 31.12.	2019 Stand 31.12.
Einwohner und Gewerbetreibende	40.645	40.782
An die Kläranlage angeschlossene Einwohner und Gewerbetreibende	40.577	40.709
Anschlussgrad	99,83%	99,82%
Einwohnerwerte ermittelt nach eingeleiteter Schmutzfracht	51.694	53.255
Ausnutzungsgrad	127,40%	130,82%

Die Kläranlage hat eine durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Kapazität für 64.000 Einwohner.

Bestand der Abwassersammler (Kanäle-Mischsystem)

Stand 01.01.2020 in km	Zugang/Abgang 2020 in km	Stand 31.12.2020 in km
148,2	0	148,2

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau und die für das Jahr 2021 geplanten Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2020 T€	Plan 2021 T€
Abwasserreinigungsanlagen	975	1.935
Abwassersammlungsanlagen	1.639	4.316
	2.614	6.251

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

	Stand 31.12.2019 €	Zuführung 2020 €	Entnahme 2020 €	Stand 31.12.2020 €
Stammkapital	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
Allgemeine Rücklage	13.863.356,40	0,00	0,00	13.863.356,40
Zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29	0,00	0,00	1.064.414,29
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>1.040.847,49</i>		<i>69.692,06</i>	<i>1.110.539,55</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>2.609.913,10</i>	<i>2.673.778,11</i>	<i>-2.609.913,10</i>	<i>2.673.778,11</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>-2.540.221,04</i>	<i>-2.536.127,65</i>	<i>2.540.221,04</i>	<i>-2.536.127,65</i>
Bilanzgewinn	1.110.539,55	137.650,46	0,00	1.248.190,01
	18.638.310,24	137.650,46	0,00	18.775.960,70

Personalstatistik

Am Jahresende waren im Abwasserwerk beschäftigt:	2020	2019
Beamte	1,60	1,60
Tariflich Beschäftigte	14,48	15,78
Auszubildende	0,00	0,00
(als Vollzeitkräfte gerechnet)	16,08	17,38

Gemäß § 267 Abs. 5 HGB waren folgende Mitarbeiter beschäftigt:

	2020	2019
Beamte	2	2
Tariflich Beschäftigte	19,75	20,58
Auszubildende	0	0
	21,75	22,58

Der Personalaufwand gliedert sich in:	2020 T€	2019 T€
Besoldung und Entgelte	956	872
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	278	269
	1.234	1.141

Tarif und Mengenstatistik

Die im Jahr 2020 veranlagten Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Niederschlagswasser	qm	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2020	2.803.797		3.317.118,82
davon			
übrige	1.807.284	1,17	2.114.522,28
Straßenbulasträger			
Stadt	926.443	1,21	1.120.996,03
Stadt Troisdorf	12.295	0,94	11.692,76
Kreis	17.230	1,21	20.848,30
Land	40.545	1,21	49.059,45
für 2019	2.798.134		3.280.932,08
davon			
übrige	1.807.310	1,17	2.114.713,57
Straßenbulasträger			
Stadt	920.754	1,18	1.086.489,72
Stadt Troisdorf	12.295	0,94	11.554,28
Kreis	17.230	1,18	20.331,40
Land	40.545	1,18	47.843,11
Schmutzwasser	cbm	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2020	1.663.962	3,84	6.389.615,62
für 2019	1.590.601	3,84	6.103.118,07
Klärschlamm	cbm	Gebühr	Umsatzerlöse
in 2020			
Abflusslose Gruben	117,00	58,59	6.855,03
Sonstige	49,50	62,53	3.095,24
in 2019			
Abflusslose Gruben	148,50	58,59	12.216,02
Sonstige	6,00	62,53	2.845,12

Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses**Betriebsleitung**

Dr. Stephan Smith, Erster Beigeordneter (ab 1. Juni 2019)

Dr. Bernhard-Sebastian Sanders, stellv. Betriebsleiter (bis 29. Februar 2020)

Carsten Wahlbröhl, stellv. Betriebsleiter (ab 1. Mai 2020)

Vor der Kommunalwahl (bis zum 03.11.2020)

	Tätigkeit
Ausschussvorsitzende/r:	
Heinz Reuter	Speditionskaufmann
Stellvertr. Vorsitzende/r:	
Josef Schäferhoff	Kaufmann
Mitglieder des Betriebsausschusses:	
Daniel Döpfer	Informatiker
Andreas Grünhage	Jurist
Mathias Jehmlich	staatl. gepr. Betriebswirt
Hans-Dieter Lülsdorf	Maschinenschlosser
Marcus Sulzer	Kaufm. Angestellter
Aziz Cöcelli	Lehrer
Professor Friedemann Immer	Musiker
Friedrich Reusch	Diplom-Ökonom
Hans Werner Piontek	Rentner
Karl-Heinz Plies	Rentner

Sachkundige/r Bürger/in:

Michael Poguntke	Kaufm. Angestellter
Siegfried Voge	Rentner
Hartmut Wicht	Hotelkaufmann i.R.
Ernst-Georg Witt	Vermessungstechniker
Hans-Gerd Bansemer	Pensionär
Jürgen Schulz	Rentner
Rudolf Wickel	Angestellter
Holger Elling	Jurist

Vertreter/in der Beschäftigten

Elvira Grenz

Nach der Kommunalwahl (ab 04.11.2020)

	Tätigkeit
Ausschussvorsitzende/r:	
Heinz Reuter	Speditionskaufmann
Stellvertr. Vorsitzende/r:	
Norbert Lukas	Rentner

Mitglieder des Betriebsausschusses:

Mathias Jehmlich	staatl. gepr. Betriebswirt
Hans-Dieter Lülsdorf	Maschinenschlosser
Marcus Sulzer	Kaufm. Angestellter
Siegfried Voge	Rentner
Valeska Rauchfuß	Juristin
Friedrich Reusch	Diplom-Ökonom
Sascha Essig	Verkäufer

Sachkundige/r Bürger/in:

Michael Poguntke	Kaufm. Angestellter
Rudolf Wickel	Angestellter
Jürgen Schulz	Rentner
Karl-Heinz Plies	Rentner

Vertreter/in der Beschäftigten

Elvira Grenz

Niederkassel, den 19. August 2021

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel

gez. Stephan Smith
- Betriebsleiter -**Anlagen**

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anlage zum Anhang

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	Anschaffungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Vortrag	Zugang	Abgang	Umbuch.	Endbestand	Vortrag	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endbestand	31.12.2020	31.12.2019
	31.12.2019	2020	2020	2020	31.12.2020	31.12.2019	2020	2020	2020	31.12.2020	€	€
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	289.062,95	0,00	0,00	0,00	289.062,95	218.893,46	1.536,00	0,00	0,00	220.429,46	68.633,49	70.169,49
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	218.529,66	0,00	0,00	0,00	218.529,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	218.529,66	218.529,66
2. Abwasserreinigungsanlagen	25.682.676,55	11.765,59	16.393,70	687.891,32	26.365.939,76	17.854.563,04	798.290,91	14.194,70	0,00	18.638.659,25	7.727.280,51	7.828.113,51
3. Abwassersammlungsanlagen	119.692.876,53	252.777,86	71.869,37	857.656,45	120.731.441,47	58.581.021,00	2.233.520,00	39.286,56	0,00	60.775.254,44	60.031.666,74	61.111.855,53
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.230.301,32	100.687,38	0,00	0,00	1.330.988,70	1.056.374,95	74.214,67	0,00	0,00	1.130.589,62	200.399,08	173.926,37
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	612.325,38	3.622.240,83	0,00	-1.545.547,77	2.689.018,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.613.538,73	612.325,38
Sachanlagen Gesamt	147.436.709,44	3.987.471,66	88.263,07	0,00	151.335.918,03	77.491.958,99	3.106.025,58	53.481,26	0,00	80.544.503,31	70.791.414,72	69.944.750,45
Anlagevermögen Gesamt	147.725.772,39	3.987.471,66	88.263,07	0,00	151.624.980,98	77.710.852,45	3.107.561,58	53.481,26	0,00	80.764.932,77	70.860.048,21	70.014.919,94

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

1. Grundlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Niederkassel erfolgt über eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW. Sie wird wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel vom 01.12.1993 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung geführt. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist im Einzelnen der Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 zu entnehmen. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.10.1989 regelt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Entwässerung der Grundstücke. Weiterhin betreibt die Stadt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Verbindung mit der Satzung über die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen vom 22.12.1987.

2. Geschäftsverlauf

Im Berichtsjahr 2020 erzielte das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel einen Bilanzgewinn von TEUR 1.248, der mit TEUR 169 über dem für das Jahr 2020 geplanten Ergebnis von TEUR 1.079 liegt.

Der Pro-Kopf Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dennoch liegt der Verbrauch mit 120 Liter pro Tag (Vorjahr: 112) noch unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 129 Liter pro Tag.

Dadurch bedingt konnte das Abwasserwerk im Jahr 2020 eine deutliche Steigerung der Abwassermenge von 73.361 m³ (vgl. Anhang S.9) verzeichnen. Die niederschlagsrelevanten Straßenflächen sowie die übrigen Grundstücksflächen blieben gegenüber dem Vorjahr mit 2.803.797 m² (vgl. Anhang S.9) nahezu konstant.

2.1 Klärschlammentsorgung

Bereits im Jahr 2019 wurde ein neuer Entsorgungspartner gefunden und somit die Klärschlammentsorgung bis 2023 gesichert.

2.2 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen Klärwerk

Die Ertüchtigung der Notstromversorgung der Kläranlage wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Bereits im Jahr 2019 wurde eine Machbarkeitsstudie zu einem Frachtausgleichsbecken bzw. einer Kanalnetzsteuerung durchgeführt. Maßnahmen der Kanalnetzsteuerung werden in das zukünftige Abwasserbeseitigungskonzept mit eingeplant.

Die Aufstockung des Betriebsgebäudes mit der Abdeckung des vorhandenen Daches wurde in 2020 abgeschlossen.

2.3 Kanalsanierungen und Erneuerungen

Im Jahr 2020 konnten aufgrund personeller Engpässe und der Corona Pandemie, nur ein Teil der geplanten Kanalbau – und Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen in den Stadtteilen Lülsdorf, Ranzel und Rheidt wurden im Jahr 2020 teilweise fertiggestellt. Auch hinsichtlich der Kläranlage mussten einige Maßnahmen (Sandfang, Optimierung Vorklärbecken) ins Folgejahr verschoben werden. Die Pandemie sorgte abwicklungstechnisch zu Verzögerungen, weil bei Ausübung der Maßnahmen es vermieden wurde, dass sich zu viele Mitarbeiter/Handwerker gleichzeitig am Ausübungsort aufhielten.

3. Ertragslage

Die Ertragslage des Abwasserwerkes entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Delta 2020 T€	Ist 2019 T€	Delta Ist T€
1. Umsatzerlöse	10.164	10.339	175	10.026	313
2. andere aktivierte Eigenleistungen	40	79	39	72	7
3. sonstige betriebliche Erträge	67	53	-14	44	9
Betriebsleistung	10.271	10.471	200	10.142	329
4. Materialaufwand	1.803	2.014	-211	1.854	-160
5. Personalaufwand	1.320	1.234	86	1.135	-99
6. Abschreibungen	3.164	3.107	57	3.046	-61
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	669	653	16	656	3
Betriebsaufwand	6.956	7.008	-52	6.691	-317
Betriebsergebnis	3.315	3.463	148	3.451	12
8. Zinsertrag	3	7	4	27	-20
9. Zinsaufwand	933	795	138	867	72
Finanzergebnis	-930	-788	142	-840	52
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.385	2.675	290	2.611	64
10. sonstige Steuern	1	1	0	1	0
Jahresüberschuss	2.384	2.674	290	2.610	64

Die Betriebsleistung von TEUR 10.471 liegt mit TEUR 200 über dem Planansatz von TEUR 10.271. Bei den Umsatzerlösen stehen den Mehrerlösen von TEUR 306 verminderte Erträge aus der Rückstellungszuführung für Gebührenüberdeckungen von TEUR 131 gegenüber.

Auch die aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich auf TEUR 79, während sich die sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 14 verringerten.

Die Erhöhung des Betriebsaufwands um TEUR 52 gegenüber dem Wirtschaftsplan ergibt sich insbesondere aus dem erhöhten Materialaufwand um TEUR 211 auf TEUR 2.014. Dies liegt vor allem an den Unterhaltungen der Kläranlage und der Kanäle. Neben der unplanmäßig erforderlich gewordenen Wartung der Untersuchungssonden (13 T€) musste auch die Förderschnecke im Einlaufbauwerk (50 T€) repariert werden. Im Bereich der Abwasser-sammlungsanlagen sind vermehrt Befahrungen durchgeführt worden, da man zu dem Schluss gekommen ist, dass dies die Planungssicherheit für Reparaturen erhöht.

Zudem wirkt sich das verbesserte Finanzergebnis um TEUR 142 auf den erhöhten Jahresüberschuss aus, der um TEUR 290 über dem Planansatz liegt.

Im Vergleich zum Jahr 2019 ist der Jahresüberschuss um TEUR 64 gestiegen. Die Erhöhung resultiert aus einer um TEUR 329 gestiegenen Betriebsleistung bei gleichzeitig erhöhtem Betriebsaufwand von TEUR 317 und einem verbesserten Finanzergebnis um TEUR 52.

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation der Abwassergebühren ergeben sich im Berichtsjahr höhere Aufwendungen (TEUR 9.565) gegenüber den geplanten Aufwendungen (TEUR 9.505). Bei gestiegenen Schmutzwassermengen um 58.962 m³ auf 1.663.962 m³ und nahezu unveränderten Flächen von 2.803.797 m² gegenüber den geplanten Verbräuchen von 1.605.000 m³ und Flächen von 2.815.000 m² ergibt sich insgesamt eine Überdeckung von TEUR 131.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	Überdeckung/ Unterdeckung 2020	Überdeckung/ Unterdeckung 2019	Unterdeckung 2018
Schmutzwasser	232.289,10	152.468,71	-205.298,60
befestigte Fläche	-81.258,64	-1.995,15	-18.078,12
Straßenfläche	-19.799,76	-26.379,21	-9.794,46
Gesamt	131.230,70	124.094,35	-233.171,18

Die Überdeckungen müssen gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb von 4 Jahren über die Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Unterdeckungen des Jahres 2020 erfolgt mit den Überdeckungen des Jahres 2016 und wurde bereits in das vorliegende Ergebnis eingerechnet.

Die Erhebung der Schmutz-/ Niederschlagswassergebühr erfolgt auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Grundstückskläreinrichtungen wird die Gebühr nach der Satzung über die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die satzungsmäßig festgelegten Gebühren betragen:

Schmutzwasser	2020 €/m ³	2019 €/m ³	2018 €/m ³
Schmutzwasser	3,84	3,84	3,65
Niederschlagswasser	2020 €/m ²	2019 €/m ²	2018 €/m ²
befestigte Fläche	1,17	1,17	1,17
Straßenfläche	1,21	1,18	1,18
Klärschlamm	2020 €/m ³	2019 €/m ³	2018 €/m ³
abflusslose Gruben	58,59	58,59	58,59
sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen (Fremdeinleiter)	62,53	62,53	62,53

4. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage wird mit folgenden Strukturkennzahlen dargestellt.

Eigenkapitalquote 1 (EK 1)

	2020	2019
$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{18.775.960,70 * 100}{72.359.518,81} = 25,95\%$	$\frac{18.638.310,24 * 100}{70.927.417,59} = 26,28\%$

Eigenkapitalquote 2 (EK 2)

$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Empf. Ertragszuschüsse} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{18.775.960,70 + 12.718.330,00 * 100}{72.359.518,81} = 43,52\%$	$\frac{18.638.310,24 + 13.334.340,00 * 100}{70.927.417,59} = 45,08\%$
--	---	---

Anlagendeckungsgrad 2 (AD 2)

$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Empf. Ertragszuschüsse} + \text{langfr. Fremdkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$	$\frac{18.775.960,70 + 12.718.330,00 + 16.451.560,48 * 100}{70.860.048,21} = 67,66\%$	$\frac{18.638.310,24 + 13.334.340,00 + 21.977.996,47 * 100}{70.014.919,94} = 77,06\%$
---	---	---

Anlagenintensität (AI)

$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{70.860.048,21 * 100}{72.359.518,81} = 97,93\%$	$\frac{70.014.919,94 * 100}{70.927.417,59} = 98,71\%$
--	---	---

Der Erhöhung der Bilanzsumme von TEUR 1.432 liegt im Wesentlichen durch eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel um TEUR 4.935 sowie einer Erhöhung der Rückstellungen um TEUR 227 und des Eigenkapitals um TEUR

138 bei einer Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 3.718 und der Ertragszuschüsse um TEUR 616 zugrunde, so dass sich die Eigenkapitalquote 1 gegenüber dem Vorjahr von 26,28 % auf 25,95 % vermindert und die Eigenkapitalquote 2 von 45,08 % auf 43,52 % ebenfalls rückläufig ist.

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist. Da das langfristige Fremdkapital im Jahr 2020 um TEUR 5.526 niedriger ist, aufgrund nicht vorliegender Neuaufnahmen, sich das Anlagevermögen jedoch lediglich um TEUR 845 erhöht hat, verringerte sich der Anlagendeckungsgrad von 77,06 % auf 67,66 %.

Der höhere Anstieg der Bilanzsumme führt gegenüber der vergleichsweise geringeren Zunahme im Anlagevermögen zu einer verringerten Anlagenintensität von 97,93 % im Jahr 2020.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW ist im Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die gemachten Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

6. Voraussichtliche Entwicklung

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 sieht einen Jahresüberschuss von rd. TEUR 2.760 vor.

Der Vermögensplan für das Jahr 2021 sieht Investitionskosten in Höhe von TEUR 6.334 vor. Davon entfallen auf die Renovierung und Erneuerung des Kanalnetzes gemäß den Anforderungen der Bezirksregierung an die Durchführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes TEUR 2.815. Für Erschließungsmaßnahmen sind TEUR 386 und für den Bereich Pumpwerke TEUR 1.065.

Die geplanten Investitionen im Bereich der Kläranlage von TEUR 1.935 entfallen im Wesentlichen mit TEUR 696 auf die Verbesserung der Klärschlammwässerung und mit TEUR 356 auf die Erneuerung der Schildräumer im Vorklärbecken.

7. Chancen und Risiken

Verschiedene Gesetzgebungen bestimmen den Ablauf der Abwasserentsorgung und müssen permanent betrachtet und mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen werden. Hierbei müssen Veränderungen bewertet und gewichtet werden, um notwendige Maßnahmen frühzeitig einzuleiten. Diese Prozesse erstrecken sich oft über lange Zeiträume und der daraus resultierende Zeitverlust kann erhebliche Kostensteigerungen mit sich ziehen. Die Herausforderung liegt darin, derartige Veränderungen und Abläufe frühzeitig zu erkennen und einzuplanen, um Umsetzungsphasen langfristig zu verkürzen. Auch mit Blick auf die Gebührenstabilität und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niederkassel

muss mit großem Engagement daran gearbeitet werden, Planungen und Arbeitsabläufe stetig zu verbessern.

Aufgrund des steigenden Alters des Kanalnetzes erfordert die langfristige Substanzerhaltung des vorhandenen Infrastrukturvermögens eine konsequente Fortsetzung der baulichen Sanierungen. Um die Belastungen für die Anwohner und den Verkehr möglichst gering zu halten, werden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stadt Niederkassel und den Stadtwerken der Stadt Niederkassel gebündelt. Parallel dazu wird das Klärwerk ständig modernisiert, um einen wirtschaftlicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Von der Optimierung der Klärprozesse wird sich neben der Energieerzeugung aus dem Faulgas eine verbesserte Nutzung der vorhandenen Ressourcen versprochen.

Gleichzeitig kann es künftig gesetzlich erforderlich werden, eine weitere Reinigungsstufe zur Eliminierung von Spurenstoffen zu errichten, die erhebliche Herstellungskosten und Unterhaltungskosten mit sich bringt. Damit im Vorfeld die Durchführungsmöglichkeit überprüft und eine entsprechende Machbarkeitsstudie beauftragt werden kann, wurde ein Förderungsantrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Eine abschließende Bearbeitung, aus der die Vorgaben, wie zum Beispiel die zu überprüfenden Spurenstoffe hervorgehen, erfolgte noch nicht. Ob es überhaupt dazu kommt, dass diese Reinigungsleistung allein von den Kläranlagen zu erbringen ist, ist noch nicht absehbar.

Damit auch in Zukunft die Klärschlamm Entsorgung gewährleistet ist, kooperiert das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel mit Kommunen in der Region, die bereits ein Konzept zur Monoverbrennung der Klärschlämme entwickeln.

In den Betriebsausschüssen des Abwasserwerkes vom 26.06.2019, 13.11.2019 und 18.03.2020 wurde über die problematische Situation zur Klärschlamm Entsorgung sowie über einen möglichen Beitritt zu der zu gründenden Klärschlamm Kooperation Rheinland GmbH (kurz: KKR) berichtet. Die KKR setzt sich zusammen aus den Gesellschaftern Erftverband, Niersverband, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Wasserverband Eifel-Rur und der Stadt Bonn. Als weiterer Gesellschafter ist eine Pool GmbH vorgesehen.

Das wesentliche Ziel dieser Pool-GmbH (KKP) ist, die kleineren Städte und Gemeinden vornehmlich des Rhein-Sieg-Kreises zu bündeln und ihnen somit den Beitritt an der KKR zu ermöglichen, um somit langfristig Entsorgungssicherheit sicherzustellen. Zu diesen Kommunen gehört auch die Stadt Niederkassel.

Mit Datum vom 23.03.2020 wurde der Beitritt zur Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH beschlossen. Anschließend wurde der Gesellschaftsvertrag unterzeichnet.

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel wird auch künftig mit viel Engagement die Sanierungskonzepte und Optimierungen fortführen und dabei die Wirtschaftlichkeit in allen Entscheidungsprozessen berücksichtigen. Insgesamt wird eine positive Gesamtentwicklung angestrebt.

Aus der Corona-Pandemie sind bisher eher geringe negative Auswirkungen ersichtlich. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass viele Berufspendler, die sich sonst tagsüber nicht im Stadtgebiet aufhalten, durch „Home-Office“ zu einer erhöhten Menge an Abwasser geführt haben. Außerdem wird durch die Notwendigkeit höherer Hygienemaßnahmen (z.B. regelmäßigeres und intensiveres Händewaschen etc.), die aus der Pandemie resultieren, der Wasserverbrauch erhöht. Dieser Trend scheint sich nach bisherigen Erkenntnissen auch im Jahr 2021 fortzusetzen, wenn auch nicht so ausgeprägt wie im Jahr 2020.

Nach derzeitigem Stand scheint die Pandemie weiterhin zu keinen größeren Forderungsausfällen zu führen.

Niederkassel, den 18. August 2021

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel

gez. Stephan Smith
- Betriebsleiter -

Kopie 24.08.2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das **Abwasserwerk der Stadt Niederkassel**, Niederkassel,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel, Niederkassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des 2020 für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk

zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bornheim, den 24. August 2021

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Anlagen

Kopie 24.08.2021

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel**

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Sondervermögen:	Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Sitz:	Niederkassel
Zweck:	Die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die der Stadt Niederkassel gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW obliegt, mit Hilfe seiner bestehenden und noch zu schaffenden Anlagen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung:	vom 1. Dezember 1993 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11. April 2019
Stammkapital:	2,6 Mio. EUR
Betriebsausschuss:	Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen finden sich in § 5 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel in der Fassung vom 11. Dezember 2015. Mitglieder zum 31. Dezember 2020: <ul style="list-style-type: none">- Reuter, Heinz (Vorsitzender),- Lukas, Norbert (Stellvertretender Vorsitzender),- Essig, Sascha- Jehmlich, Mathias,- Lülisdorf, Hans-Dieter,- Rauchfuß, Valeska- Reusch, Friedrich,- Sulzer, Marcus,- Voge, Siegfried. Im Berichtsjahr fand Coronabedingt nur eine Ausschusssitzungen am 18. März 2020 statt. Die nächste Sitzung war am 24. Februar 2021.

Betriebsleitung:

- Herr Dr. Stephan Smith

Stellvertretung:

- Herr Dr. Bernhard-Sebastian Sanders (bis 29. Februar 2020),
- Herr Carsten Walbröhl (ab 1. Mai 2020).

Sitzungen:

Der Rat der Stadt Niederkassel befasste sich im Berichtsjahr 2020 nicht mit Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel.

In der Sitzung am 25. März 2021 wurden folgende Tagesordnungspunkte für das Abwasserwerk beschlossen:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2019
- Entlastung der Betriebsleitung für 2019.

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Berichtsjahres wurde in der Sitzung des Rates vom 13. November 2019 beschlossen.

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel für das Jahr 2021 wurde in der Sitzung des Rates vom 25. März 2021 beschlossen.

2. Wirtschaftliche Grundlagen**Gebührensatzungen****Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel**

Die rechtlichen Beziehungen zu den Anschlussnehmern regelt die Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel vom 13. Dezember 2017 (zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25. März 2021), die am 1. April 2021 in Kraft getreten ist.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Niederkassel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. Dieses Anschlussrecht erstreckt sich vorbehaltlich der Einschränkungen des § 5 der Satzung auch auf das Niederschlagswasser.

Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Niederkassel vom 2. Oktober 1989 ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und wurde durch die 30. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019, geändert. Darüber hinaus wurde sie durch die 31. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2019, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 geändert.

Der Anschlussbeitrag beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der vorgenannten Satzung € 14,73 je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksflächen. Er ermäßigt sich auf

- 75 % , wenn nur Schmutzwasser angeschlossen werden kann,
- 25 %, wenn nur eine Anschlussmöglichkeit für Regenwasser besteht.

Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf den Grundstücken verlangt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 %.

Kanalbenutzungsgebühren

	ab 2016	ab 2018	ab 2019
	€	€	€
Schmutzwasser je cbm zugrunde zu legender Wassermenge	3,69	3,65	3,84
Niederschlagswasser je qm bebauter bzw. befestigter Fläche (für Strassenbaulastträger bis 2015 € 1,00; ab 2016 € 1,18; ab 2020 1,21 €)	1,17	1,17	1,17

Satzung der Stadt Niederkassel über die Entleerung von Grundstückskläranlagen

Die Satzung der Stadt Niederkassel über die Entleerung von Grundstückskläranlagen vom 22. Dezember 1987 ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die 22. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, geändert.

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 der Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der Anlage und Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Wichtige Vereinbarungen

- Vereinbarung zwischen den Städten Niederkassel und Troisdorf über den Anschluss des Bergheimer Ortsteiles westlich der L 269 an das Kanalnetz der Stadt Niederkassel,
- Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren an den Landesbetrieb Straßenbau für die Entwässerung von Landstraßen im Stadtgebiet von Niederkassel (Gebührenerhöhung ab 2016 aufgrund der 28. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkasse.),
- Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis für die Entwässerung von Kreisstraßen im Stadtgebiet von Niederkassel.

Kopie 24.08.2021

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2020 T€	Ist- ergebnis 2020 T€	Ergebnisveränderung Ist/ Plan T€
Erträge			
Umsatzerlöse	10.164	10.339	175
aktivierte Eigenleistungen	40	79	39
sonstigen betrieblichen Erträge	67	53	-14
sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	3	7	4
Summe Erträge	10.274	10.478	204
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.803	2.014	-211
Personalaufwand	1.320	1.234	86
Abschreibungen auf Sachanlagen	3.165	3.108	57
sonstige betriebliche Aufwendungen	669	653	16
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	933	794	139
sonstige Steuern	1	1	0
Summe Aufwendungen	7.891	7.804	87
Jahresüberschuss	2.383	2.674	291

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2020 T€	Ist- ergebnis 2020 T€	Abweichung Ist/ Plan T€
Einzahlungen			
Kanalanschlussbeiträge	90	91	1
Darlehensaufnahmen/Umschuldungen	8.876	0	-8.876
Finanzüberschuss			
Jahresüberschuss	2.384	2.674	290
Abschreibungen	3.164	3.107	-57
Auflösungen Ertragszuschüsse	-709	-707	2
übrige Veränderung Bilanzposten	0	4.062	4.062
Summe Einzahlungen	13.805	9.227	-4.578
Auszahlungen			
Bauvorhaben und Investitionen			
immaterielle Vermögensgegenstände	26	0	-26
Grundstücke etc.	0	0	0
Abwasserreinigungsanlagen	2.013	700	-1.313
Abwassersammelungsanlagen	5.847	1.111	-4.736
Betriebs- und Geschäftsausstattung	72	101	29
Anlagen im Bau	0	2.076	2.076
Finanzanlagen	5	0	-5
Darlehenstilgungen/Umschuldungen	3.462	2.703	-759
Vorabausschüttung Stadt	2.380	2.536	156
Summe Auszahlungen	13.805	9.227	-4.578
Liquiditätsüberschuss	0	0	0

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor. Die Zuständigkeitsverteilung für die Betriebsleitung und den Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen ergeben sich aus der Betriebssatzung und der EigVO NRW. Daneben gelten für den Betriebsausschuss Abwasserwerk auch die Vorschriften der §§ 28 bis 30 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

Aus Prüfersicht entsprechen die bestehenden Regelungen den Bedürfnissen der Einrichtung.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fand – wegen der Corona-Pandemie - lediglich eine Ausschusssitzung am 18. März 2020 statt. In 2021 fand am 24. Februar eine Sitzung statt.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschäftigte sich im Berichtsjahr in keiner Sitzung mit den Belangen des Abwasserwerks; die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 etc. erfolgte am 25. März 2021.

Die Protokolle hierzu wurden uns vorgelegt.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Ab dem 1. Juni 2019 wurde Herr Dr. Stephan Smith zum Betriebsleiter bestellt.

Der Betriebsleiter ist in keinen Kontrollgremien im oben genannten Sinne tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter ist Beamter der Stadt Niederkassel. Die anteilige Vergütung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags von der Stadt Niederkassel in Rechnung gestellt. Eine Nennung im Anhang entfällt somit.

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung durch das Abwasserwerk.

2. **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein Organisationsplan der Stadt Niederkassel vor, in dem auch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung berücksichtigt ist. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse lassen sich daraus ableiten. Der Organisationsplan (Gliederung Fachbereich 9) entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es existiert eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadt Niederkassel, die auch bei der Einrichtung zur Anwendung kommt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Abwasserwerk stellt gemäß § 14 EigVO NRW p.a. einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und Stellenübersicht (§ 15 EigVO NRW) auf. Daneben erfolgt eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Von der Betriebsleitung werden gemäß § 20 EigVO NRW vierteljährlich Zwischenberichte erstellt und an die Überwachungsgremien kommuniziert. Hierin werden Planabweichungen systematisch untersucht.

Im Berichtsjahr wurden die Zwischenberichte auch fristgerecht erstellt, jedoch versehentlich nicht an die Betriebsausschussmitglieder weitergeleitet.

In diesem Zusammenhang ist auch daraufhin zu weisen, dass vor dem Hintergrund der Coronapandemie von April bis Dezember 2020 keine Ausschusssitzungen stattgefunden haben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesens und der Kostenrechnung eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen erfüllen das Rechnungswesen und die Kostenrechnung durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

Das Ergebnis der Nachkalkulation gem. § 6 KAG NRW ergab für das Wirtschaftsjahr 2020 eine Überdeckung für Schmutzwasser i.H.v. TEUR 232 und eine Unterdeckung für Niederschlagswasser i.H.v. TEUR 101. Der Ausgleich der Unterdeckung erfolgte aus den Überdeckungen der Vorjahre; die Überdeckung wurde den Rückstellungen zugeführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Nach unseren Feststellungen werden die Zahlungen und die Kontostände täglich abgeglichen. Längerfristig feststehende Aus- und Einzahlungen werden frühzeitig mit eingeplant. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel.

e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel steuert zentral die Liquidität der Stadt sowie ihrer Eigenbetriebe gemäß den Dienstvorschriften der Stadt Niederkassel.

Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, wurden nicht festgestellt.

Wir weisen darauf hin, dass im Berichtsjahr von der Stadt kurzfristige Ausleihungen von T€ 2.000 zur Verfügung gestellt wurden, um das Cash-Management der Stadt zu optimieren.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Rechnungen werden zeitnah bzw. effektiv eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht kein eigenständiges Controlling.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht einschlägig, es existieren keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Das Risikofrüherkennungssystem wurde Ende 2010 implementiert; es wurde ein umfangreiches Risikohandbuch erstellt. Nach unserer Prüfung ist es geeignet, die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Das Abwasserwerk erstellt p.a. einen aktualisierten Risikokatalog, in dem die einzelnen Risiken beschrieben und kategorisiert werden; es werden Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung dargestellt sowie die Risikoverantwortlichen benannt. Im Rahmen des Risiko-Portfolios des Abwasserwerkes werden die Einzelrisiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenserwartung eingestuft. Es erfolgt eine Analyse im Zeitvergleich zur Veränderung der Einzelrisiken. Für 2020 wurde das „Pandemie“-Risiko ergänzt.

Die Risikoinventur 2020 wurde am 24. Februar 2021 dem Betriebsausschuss vorgelegt. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr ergeben. Die Dokumentation erscheint ausreichend.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Erkenntnisse feststellen, dass die Maßnahmen nicht entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst worden wären.

5. **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Eine entsprechende Richtlinie existiert nicht, da grundsätzlich solche Geschäfte nur in begründeten Einzelfällen durch die Betriebsleitung veranlasst werden können. In den Jahren 2008 und 2012 wurde jeweils ein Swap-Geschäft bei der Kreissparkasse zu Sicherungszwecken durch die Betriebsleitung abgeschlossen. Seitdem wurden keine neuen Sicherungsgeschäfte getätigt.

- b) **Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Zinsderivate werden auskunftsgemäß nicht zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung. Anhaltspunkte für den Einsatz zu anderen Zwecken als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**

- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Ein entsprechendes Instrumentarium existiert nicht. Die Geschäfte werden nur im Einzelfall durch die Betriebsleitung abgeschlossen, das letzte Geschäft erfolgte im Jahre 2012.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Eine Erfolgskontrolle erfolgt nicht, da solche Geschäfte nicht getätigt werden.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Arbeitsanweisungen existieren nicht, da solche Geschäfte grundsätzlich nicht getätigt werden.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entsprechende Regelungen existieren nicht.

Wir empfehlen die Implementierung einer Dienstanweisung für Finanzgeschäfte.

6. Interne Revision

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung existiert keine interne Revision; revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen. Überprüft werden insbesondere Tiefbaumaßnahmen.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen und im Folgenden entsprechend realisiert. Wirtschaftlichkeitsberechnungen i.w.S. werden insbesondere bei Tiefbaumaßnahmen durchgeführt. Dabei werden die Vor- und Nachteile von Aufwandswirksamkeit oder Aktivierungsfähigkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nach Aussagen der Betriebsleitung erfolgt die Feststellung der Abweichung im Bereich der Mittelüberwachung. Für Begründung und Erläuterung der Abweichung ist die ausführende Abteilung (kaufmännischer oder technischer Bereich) verantwortlich. Die Kommunikation erfolgt über die quartärlchen Zwischenberichte.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen i.H.v. T€ 3.987 realisiert; vorgesehen waren gemäß Wirtschaftsplan T€ 7.962. Durch die Pandemie konnten viele Maßnahmen zeitlich nicht so schnell durchgeführt werden, wie geplant. Die Fertigstellungen verzögerten sich daher ins neue Wirtschaftsjahr.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nach Aussagen des Eigenbetriebs können sich Abweichungen in einzelnen Fällen durch nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen (Bodenbeschaffenheit etc.) ergeben. Auch hier werden wesentliche Sachverhalte im Rahmen der quartärlchen Zwischenberichte kommuniziert.

Im Berichtsjahr gab es keine Überschreitungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die aktualisierte Vergabeordnung wurde im Rat der Stadt Niederkassel vom 27. August 2020 beschlossen, sie ist am 28. August 2020 in Kraft getreten.

Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegulungen nicht beachtet wurden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Grundsätzlich wird das Überwachungsorgan durch die Vorlage der Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW sowie durch die stattfindenden Sitzungen des Betriebsausschusses der Stadtwerke Niederkassel ausreichend informiert.

Im Berichtsjahr fand – wegen der Corona Pandemie – nur eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Außerdem wurde es versäumt, die fristgerecht erstellten Zwischenberichte dem Betriebsausschuss zu zuleiten.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Grundsätzlich sind die Berichte nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu geben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan im Berichtsjahr 2020 nicht angemessen und zeitnah unterrichtet; ursächlich hierfür waren u.a. auch die eingeschränkten Kontakte während der Corona-Pandemie.

Nach unseren Feststellungen lagen jedoch keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr vor, über die das Überwachungsorgan hätte unterrichtet werden müssen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Siehe Antwort zu d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?**

Auskunftsgemäß besteht eine Vermögenshaftpflicht. Eine D&O Versicherung existiert nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 6.1 sowie 6.2 im Hauptteil dieses Berichtes wird hingewiesen. Die Eigenkapitalquote beträgt 26,0 % (Vorjahr: 26,3 %) bzw. unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 43,5 % (Vorjahr: 45,1 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen werden fremdfinanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine Tochtergesellschaften hat oder Beteiligungen hält.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat im Wirtschaftsjahr keine Investitionszuschüsse erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unseren Feststellungen ist die Eigenkapitalausstattung der Einrichtung hinreichend und genügt den Vorgaben aus § 9 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3 Satz 3 EigVO NRW. Die bilanzielle Eigenkapitalquote belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 26,0 % bezogen auf die Bilanzsumme. Unter Einbezug des passiven Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse errechnet sich eine Quote für das wirtschaftliche Eigenkapital der Einrichtung von rd. 43,5 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Abwasserwerks vereinbar. Die Verwendung der handelsrechtlichen Jahresüberschüsse und Gewinnvträge für Gewinnabführungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung an die Stadt Niederkassel steht grundsätzlich in der Dispositionshoheit des Betriebsausschusses solange die Kalkulation, die Festsetzung und die Erhebung von Gebühren konform mit den gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW erfolgt, was hier geschehen ist.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist ausschließlich im hoheitlichen Bereich der Abwasserbeseitigung tätig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Die Entgelte aus den Geschäftsbesor-

gungsverträgen und sonstigen Leistungsbeziehungen innerhalb der Konzernstruktur sind unserer Meinung nach angemessen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es wird keine Konzessionsabgabe gezahlt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 2.674 (Vorjahr: T€ 2.610) erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund des Jahresüberschusses war es nicht notwendig, besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage einzuleiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft